

Entscheidungsanmerkung

Verbot der Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung

Das Verbot der Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gilt auch dann, wenn sich zwei Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegenüber stehen, die aus einem einheitlichen Lebensverhältnis resultieren. (Amtlicher Leitsatz)

BGB § 393

BGH, Beschl. v. 15.9.2009 – VI ZA 13/09 (OLG Karlsruhe, LG Mannheim)¹

I. Sachverhalt (leicht vereinfacht)

Zwischen den Parteien kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, bei der beide Verletzungen erlitten. K (Kläger) verlangt von B (Beklagter) dafür ein (angemessenes) Schmerzensgeld i.H.v. 5.000 €. Im Prozess erklärt B die Aufrechnung mit seiner (bestehenden) Schadensersatzforderung i.H.v. 5.800 € gegen K aus der Auseinandersetzung. Ist die Klage begründet?

II. Kontext der Entscheidung

1. Die Aufrechnung ist eine Form der Erfüllung eines Anspruchs. Die geltend gemachte Forderung, die sog. Hauptforderung, erlischt durch Aufrechnung mit der sog. Gegenforderung, ohne dass es eines Hin- und Herzahls bedarf. Der Schuldner hat damit die Möglichkeit, eine eigene Forderung (die Gegenforderung) im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen², was insbesondere bei Vermögensverfall seines Schuldners (d.h. des Inhabers der Hauptforderung) von Bedeutung ist.³

2. Die Voraussetzungen für eine Aufrechnung (§ 387 BGB) gehören zum examensrelevanten Wissen: die beiden Forderungen müssen gegenseitig und gleichartig, die Hauptforderung erfüllbar und die Gegenforderung vollwirksam und fällig sein. Ferner bedarf es einer Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB) und die Aufrechnung darf weder vertraglich noch gesetzlich⁴ ausgeschlossen sein. Ein Aufrechnungsverbot könnte sich hier aus § 393 BGB ergeben. Nach dieser Vorschrift ist die Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung⁵ unzulässig. Wohlgemerkt: unzulässig ist nur die Aufrechnung *gegen* eine

Forderung aus unerlaubter Handlung, nicht aber *mit* einer solchen Forderung. Ein deliktisch Geschädigter darf natürlich mit seiner Schadensersatzforderung gegen eine Forderung des Schädigers aufrechnen. § 393 BGB soll dazu beitragen, dem deliktisch Geschädigten in angemessener Frist und ohne Erörterung eines eventuellen Gegenanspruches des Schädigers finanziellen Ausgleich zu verschaffen.⁶ Ferner soll vermieden werden, dass der Gläubiger einer uneinbringlichen Forderung seinen Schuldner bis zu deren Höhe vorsätzlich schädigen kann, ohne zivilrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. § 393 BGB soll dem kalkulierten Missbrauch des Aufrechnungsrechts zu Zwecken der „Privatrache“ gegenüber einem zahlungsunfähigen Gläubiger entgegen wirken.⁷

3. Mit Rücksicht auf diese Zielsetzung befürwortet ein Teil der Literatur eine teleologische Reduktion des Aufrechnungsverbotes, wenn sich auf beiden Seiten Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen gegenüberstehen⁸, oder zumindest in Fällen wie dem vorliegenden, in denen sich die gegeneinander gerichteten deliktischen Forderungen aus einem einheitlichen Lebensverhältnis, namentlich einer Prügelei, ergeben.⁹ Dafür spricht, dass in solchen Fällen keiner der Beteiligten schutzwürdig ist und sich auch das Problem der „Privatrache“ nicht stellt. B könnte daher aufrechnen und die Klage des K wäre unbegründet. Andere halten eine Korrektur nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nach den Umständen des konkreten Falles für geboten¹⁰ bzw. wollen § 393 BGB nur anwenden, wenn der Schuldner zum Zwecke der Selbsthilfe gehandelt hat¹¹.

⁶ BGH NJW 1987, 2997 (2998).

⁷ Deutsch, NJW 1981, 753; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 18. Aufl. 2008, Rn. 313.

⁸ Lorenz, Schuldrecht I, 14. Aufl. 1987, § 18 VI b; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, 10. Aufl. 2006, Rn. 339; Kropholler, Studienkommentar BGB, 10. Aufl. 2008, Vor § 387 Rn. 10; Stürner, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2009, § 393 Rn. 1; Schulze, in: Handkommentar BGB, 6. Aufl. 2009, § 393 Rn. 1; Lüke/Huppert, JuS 1971, 165 (167).

⁹ LG Stade MDR 1958, 99; Zeiss, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 1990, § 393 Rn. 5; Deutsch, NJW 1981, 735; Weber, in: RGRK, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 1976, § 393 Rn. 7; Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, 33. Aufl. 2009, § 16 Rn. 15.

¹⁰ Glötzner, MDR 1975, 718 (720 f.).

¹¹ Pielemeier, Das Aufrechnungsverbot des § 393 BGB: seine Entstehungsgeschichte und seine Bedeutung im geltenden Recht, 1988, S. 116; Tamblé, Privilegien im Aufrechnungs- und Pfändungsrecht, insbesondere in ihrer Kollision, 1966, S. 94 ff. (97).

III. Lösung des BGH

1. Der BGH lehnt mit der wohl herrschenden Meinung¹² eine einschränkende Auslegung des § 393 BGB ab. Eine solche lasse sich dem klaren Wortlaut des § 393 BGB nicht entnehmen und führe außerdem zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit, da anderenfalls in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen eines einheitlichen Lebensvorganges vorlägen. Auch habe der Gesetzgeber die diesbezüglichen Vorschläge in der Literatur weder bei der Schaffung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts noch bei Erlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften aufgegriffen. Das Aufrechnungsverbot greift daher ausnahmslos ein, wenn gegen eine Forderung aus unerlaubter Handlung aufgerechnet werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenforderung ihrerseits deliktischen Ursprungs aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt ist. B kann deshalb nicht aufrechnen und die Klage des K hat Erfolg.

2. Dies überzeugt. Zwar dürfte entgegen der Auffassung des BGH die Einheitlichkeit des Lebenssachverhalts regelmäßig unschwer feststellbar sein und tragen die mit § 393 BGB verfolgten Zwecke in der hier interessierenden Konstellation nur abgeschwächt. Doch ist angesichts des klaren Gesetzeswortlauts nicht die Verneinung einer teleologischen Reduktion des § 393 BGB, sondern umgekehrt diese selbst begründungsbedürftig. Und hinreichende Gründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht dafür kaum ein praktisches Bedürfnis, denn beiden Parteien ist es unbenommen, einen Aufrechnungsvertrag zu schließen und auf diese Weise eine der Aufrechnung vergleichbare Lage herbeizuführen. § 393 BGB steht dem nicht entgegen.¹³

IV. Handlungsmöglichkeiten des B

Was aber geschieht, wenn B gleichwohl gerichtlich von K in Anspruch genommen wird? Zunächst sollte B seinen Anspruch im Wege einer Widerklage (§ 33 ZPO) in den anhängigen Rechtsstreit einbeziehen. Die von der Rechtsprechung als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung angesehene Konnexität¹⁴ zwischen beiden Forderungen besteht. Daraufhin

werden beide Parteien jeweils zur Leistung an den anderen verurteilt, da auch im Urteil keine „Aufrechnung“ erfolgt. K und B erhalten folglich beide einen Titel, den sie gegen den jeweils anderen durchsetzen müssen. Der Titel des B allein genügt aber nicht, um die Zwangsvollstreckung des K aus dessen Titel abzuwenden:¹⁵ Für eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) fehlt es schon an einer den durch Urteil festgestellten Anspruch betreffenden Einwendung, und auch andere Rechtsbehelfe – Erinnerung (§ 766 ZPO), Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) oder Vollstreckungsschutzantrag (§ 765a ZPO) – sind offensichtlich unbegründet. Hier kommen nun die §§ 829, 835 ZPO ins Spiel. B kann aufgrund seines gegen K gerichteten, ebenfalls titulierten Anspruchs den gegen ihn (B) gerichteten Schadensersatzanspruch des K pfänden (§ 829 ZPO) und sich zum Nennwert überweisen lassen (§ 835 ZPO).¹⁶ Bereits mit der Pfändung steht dem Titel des K eine Einwendung entgegen¹⁷, die B mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend machen kann. Mit der Überweisung zum Nennwert geht die Forderung des K auf B über (§ 835 Abs. 2 ZPO); B wird dadurch selbst Inhaber der gegen ihn gerichteten Schadensersatzforderung und bringt diese im Ergebnis ohne reale Leistungsbeirkung zum Erlöschen. Über diesen vollstreckungsrechtlichen Umweg lässt sich das Aufrechnungsverbot des § 393 BGB umgehen.¹⁸ In der praktischen Auswirkung entspricht dies – abgesehen von dem nicht unbeträchtlichen Aufwand für das gerichtliche Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren – der Aufrechnung.

V. Fazit

Der BGH hat eine seit langem umstrittene Frage des Aufrechnungsrechts dahingehend entschieden, dass das Aufrechnungsverbot des § 393 BGB auch für gegenseitige Forderungen aus unerlaubten Handlungen bei einheitlichem Lebenssachverhalt (insbesondere einer Prügelei) gilt.

Der Entscheidung dürfte erhebliche Klausurrelevanz zukommen, da sich an ihr – über materiell-rechtliche Fragen der Aufrechnung hinaus – (Grund-)Kenntnisse im Vollstreckungsrecht und den dort gegebenen Rechtbehelfen abprüfen lassen.

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Jena

¹² RGZ 123, 6 (7 f.); OLG Celle NJW 1981, 766; *Medicus/Lorenz* (Fn. 7), Rn. 313; *Grüneberg*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, § 393 Rn. 4; *Kaduk*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 1994, § 393 Rn. 35; *Schlüter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 393 Rn. 5; *Pfeiffer*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2009, § 393 Rn. 5.

¹³ *Gernhuber*, Handbuch des Schuldrechts. Die Erfüllung und ihre Surrogate sowie das Erlöschen des Schuldverhältnisses aus anderen Gründen, 2. Aufl. 1994, § 14 II 4b; *Schlüter* (Fn. 12), § 393 Rn. 1, 5.

¹⁴ RGZ 23, 396 (397 f.); RGZ 110, 97 (98); BGHZ 40, 185; BGH NJW 1975, 1228; a.A. die h.Lit., die in § 33 ZPO (nur) einen besonderen Gerichtsstand sieht, der im Falle der Konnexität neben die sonstigen Gerichtsstände der Widerklageforderung tritt (*Vollkommer*, in: Zöller, Kommentar zur ZPO,

27. Aufl. 2009, § 33 Rn. 1; *Heinrich*, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 7. Aufl. 2009, § 33 Rn. 3, beide m.w.N.).

¹⁵ Vgl. BGH NJW 1999, 714 (715).

¹⁶ Zu dieser Möglichkeit s. BGH NJW 1999, 714 (715); OLG Köln, NJW-RR 1989, 190 (191); *Gursky*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2006, § 393 Rn. 2.

¹⁷ Vgl. BAG NJW 1997, 1868 (1869).

¹⁸ *Becker*, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 7. Aufl. 2009, § 829 Rn. 8 u. § 835 Rn. 8. – Einige (*Brehm*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. 2004, § 829 Rn. 124 m.w.N.) halten dies indes für eine unzulässige Gesetzesumgehung.